



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

2017/0221
öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 15. Oktober 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine!“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
19.09.2017 Beratung
Rat der Stadt Beckum
28.09.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des LÖG NRW unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung.

Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden können an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Ladenöffnung aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden gestatten. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Freigabe kann auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Bei der Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Ausgenommen von der Freigabe sind die Stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der Ostersonntag, Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag und der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Abs. 5 LÖG NRW). Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage ist des Weiteren insbesondere die jüngere Rechtsprechung und die hierzu ergangenen Ministerialerlasse zu beachten. Die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen setzt demnach einen besonderen Anlass voraus, dessen prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Erforderlich ist insoweit, dass die vorgesehene Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum dem anlassgebenden Markt- oder sonstigen Geschehen steht. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelsparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein. Darüber hinaus ist zwingend eine nachvollziehbare Prognose anzustellen, nach der die voraussichtliche Besucherzahl der anlassgebenden Veranstaltung größer ist als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Einzelheiten auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen – beispielsweise Vorlage 2017/0086 - Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, 25. Juni 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die MittelstadtOASEN“ – verwiesen. Das Erfordernis eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes und die daraus abzuleitenden strengen Vorgaben hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) jüngst in seinem Urteil vom 17. Mai 2017 – 8 CN 1.16 – zur Rechtsverordnung einer rheinland-pfälzischen Stadt bestätigt.

Die Verwaltung hat die Gewerbevereine frühzeitig über diese – auch aus zahlreichen Presseberichten bekannte – Entwicklung der Rechtsprechung unterrichtet. Die Anforderungen an die hier gegenständliche Verkaufsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine!“ und die Möglichkeiten zur Erstellung der erforderlichen Prognose wurden mit dem Gewerbeverein Beckum e. V. näher besprochen. Darüber hinaus wurden sowohl im Vorfeld als auch im Verlauf der Antragsbearbeitung konkrete Anregungen gegeben, wie die von der Rechtsprechung geforderten Besucherzahlen durch Zählungen und Befragungen erhoben und plausibel gemacht werden könnten.

Das Zentrum der Veranstaltung bildet der Innenstadtbereich mit den Straßen Weststraße, Nordstraße, Markt, Oststraße und Kirchplatz. Die Details sind der Skizze der Anlage 2 zu entnehmen.

Hintergrund der hier gegenständlichen Veranstaltung ist, dass die Stadt Beckum im Rahmen des Tages der Städtebauförderung 2015 mit der Ausrichtung eines Fassadenwettbewerbes den ersten Platz beim Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“ erzielen konnte. Die Initiative zu diesem Projekt ging auf den Einsatz der Beckumer Kaufmannschaft und des Gewerbevereins Beckum e. V. zurück, der sich ganz wesentlich um die Umsetzung kümmerte. Insbesondere die außergewöhnlich hohe Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Bewusstseinsbildung und Aufwertung der Innenstadt überzeugte die Jury. Für die Fortführung der geplanten Stadtentwicklungsprojekte erhielt die Stadt Beckum eine Fördersumme von insgesamt 50.000 Euro, die in den drei darauffolgenden Jahren zur weiteren Stärkung und Belebung der Innenstadt eingesetzt werden soll. Auch die in diesem Rahmen vorgesehenen Veranstaltungsformate wurden gemeinsam mit dem Gewerbeverein Beckum e. V. und der Immobilien- und Standortgemeinschaft „Wir von der Oststraße“ entwickelt und ganz wesentlich durch diese Vereine umgesetzt.

Nach einem erfolgreichen Auftakt in 2016 mit der Abendveranstaltung „StadtGESICHTER“ und dem Aktionstag „StadtOASEN“ am 25. Juni 2017 stellt die Veranstaltung „Wir sind die Vereine!“ den nächsten Höhepunkt dar. Entsprechend dem übergreifenden Motto „Beckum hat viele Gesichter“ soll der Fokus auf das Ehrenamt gerichtet werden. In der Innenstadt sollen sich nun die vielen Menschen präsentieren, die sich für und in der Stadt Beckum engagieren.

Die seitens des Antragstellers nun unternommenen Bemühungen, durch Erhebungen, Prognosen und durch räumliche Eingrenzungen die Vereinbarkeit mit den bekannten Grundsätzen der Rechtsprechung zu beachten, lassen aus Sicht der Stadt Beckum die Einschätzung zu, dass der beantragte verkaufsoffene Sonntag hinreichend schlüssig und vertretbar sein kann. Die Prognose stützt sich dabei in erster Linie auf die Erfahrungen mit der Veranstaltung „StadtOASEN“, bei denen schätzungsweise 5.000 Besucherinnen und Besucher zu verzeichnen waren und von denen nach den Erhebungen des Gewerbevereins rund 1.500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besuchten.

Durch den Gewerbeverein wurde insbesondere der seitens des BVerwG vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgesehene Ladenöffnung auf das unmittelbar zu erreichende Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da nur dort der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen noch erkennbar sein wird.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Nordstraße ab Einmündung Markt bis Einmündung Neubeckumer Straße,
- Neubeckumer Straße bis Höhe Hausnummer 18,
- Markt,
- Kirchplatz,
- Weststraße,
- Oststraße.

Die Ladenöffnung gilt für Verkaufsstellen, die sich unmittelbar an den nachfolgend genannten Straßenzügen befinden:

- Nordstraße ab Einmündung Markt bis Einmündung Neubeckumer Straße,
- Neubeckumer Straße bis Höhe Hausnummer 18,
- Oelder Straße bis Höhe Hausnummer 14,
- Weststraße,
- Markt,
- Kirchplatz,
- Oststraße.

Die seitens des Antragstellers unternommen Bemühungen, durch das vorgenannte Konzept, die Prognose der Besucherzahlen sowie durch räumliche Eingrenzungen die Vereinbarkeit mit den bekannten Grundsätzen der Rechtsprechung zu beachten, lassen aus Sicht der Verwaltung die Einschätzung zu, dass die beantragte Ladenöffnung hinreichend schlüssig und vertretbar ist.

Nach abschließender Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 22. August 2017 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 4. September 2017 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Die evangelische Kirchengemeinde Beckum hat ebenfalls keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Stellungnahmen des Handelsverbandes NRW Westfalen-Münsterland e. V., der katholischen Kirchengemeinde Beckum und der Handwerkskammer Münster liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine!“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

1. Ordnungsbehördliche Verordnung
2. Antrag GV Beckum e. V.
3. Stellungnahmen